



Anfrage der Landtagsabgeordneten Christoph Metzler, KO Adi Gross und Sandra Schoch

An Herrn
Landesrat Johannes Rauch
Landhaus
Römerstr. 15
6900 Bregenz

Kanisfluh – großräumiges Schutzgebiet?

Anfrage gem. §54 GO

Rankweil, am 18. August 2017

Sehr geehrter Herren Landesrat!

Im Zuge der Diskussionen um den angedachten Kiesabbau in Schnepfau – Engevorsäß am Fuß der Kanisfluh – steht der Vorschlag im Raum, einen der markantesten Berge des Bregenzerwaldes, die Kanisfluh, großflächig unter Schutz zu stellen. An diesem landschaftlich besonders eindrucksvollen Berg würden Eingriffe wie Kiesabbau einen Dammbbruch darstellen und wären trotz begleitender Maßnahmen eine dauerhafte Wunde im Landschaftsbild.

Das Mineralrohstoffgesetz nimmt auf Landschaftsschutz leider keinerlei Rücksicht. Einzig das Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung bietet Möglichkeiten, eine überschießende wirtschaftliche Verwertung von Natur und Landschaft einzugrenzen. So heißt es in den erläuternden Bemerkungen zum Vorarlberger Naturschutzgesetz: *„Mit der Verwendung der Begriffe Natur und Landschaft (...) soll klargestellt werden, dass die Wesensmerkmale der Landschaft nicht ausschließlich auf ökologische Inhalte reduziert werden können und Landschaft vom Menschen auch in ihrer ästhetischen Qualität erfahren wird, besonders auch als eine von störenden Eingriffen im wesentlichen noch unversehrte Kulturlandschaft.“*

Im Hinblick auf die Abwägung der unterschiedlichen Interessen stellt sich auch die Frage, ob das Argument der mangelnden Versorgung der Region Bregenzerwald mit Baurohstoffen, sollte die Kiesgewinnung an der Kanisfluh nicht genehmigt werden, überhaupt einer sachlichen Überprüfung entlang der Fakten stand hält. Ich richte daher in diesem Zusammenhang folgende Anfrage an Sie gemäß §54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende:

Anfrage :

1. Wie wird von Seiten des Amtes der Vorarlberg Landesregierung, insbesondere aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, die Bedeutung der Kanisfluh eingeschätzt? Gibt es zu diesem Thema entsprechende Expertisen?
2. Gab es in der Vergangenheit bereits Bemühungen die Kanisfluh großflächig unter Schutz zu stellen?
3. Welche Schutzgebiete, Schutzgüter gibt es im Umfeld der Kanisfluh bereits?
4. Welche Möglichkeiten der Unterschutzstellung gibt es und welche wären im Bereich der Kanisfluh anzustreben, um deren Einmaligkeit gesamthaft erhalten zu können?
5. Wie würde eine unter Schutzstellung ablaufen und wer ist dabei in welcher Form einzubinden?
6. Welche geschützten Landschaftsteile gibt es im Land Vorarlberg?
7. Wie sind die Erfahrungen mit geschützten Landschaftsteilen? Welche Auswirkungen hat der Schutzstatus auf die üblichen Nutzungen wie Forst, Jagd oder Alpwirtschaft? Welche Bedeutung hat er für die Natur, Naherholung und Tourismus?
8. Welche Gewinnungsstätten für Baurohstoffe werden derzeit in der Region Bregenzerwald betrieben? Wie lange und mit welchen Abbauvolumina sind diese genehmigt?
9. Welche Gewinnungsstätten für Baurohstoffe werden in Vorarlberg außerhalb der Region Bregenzerwald betrieben? Wie lange und mit welche Abbauvolumina sind diese genehmigt?
10. Lässt sich abschätzen, wieviel der in Vorarlberg gewonnenen Baurohstoffe nicht in Vorarlberg verwertet, sondern exportiert werden?
11. Trifft es zu, dass die Firma Ros-Rock Steinbruch GmbH, deren Mehrheitseigentümer die Gebrüder Rüt Bau und Transport GmbH & Co KG ist, im Jahr 2010 in einem Schreiben an die Vorarlberger Landesregierung darauf hingewiesen hat, dass der Bedarf in der Region auf längere Sicht mehr als gedeckt sei?
12. Trifft es weiters zu, dass in besagtem Schreiben darauf hingewiesen wurde, dass aufgrund des Überschusses an Material in der Region große Mengen von der Talschaft in Richtung Rheintal abgeführt werden müssen, was weder aus betriebs- noch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sei?

Für die Beantwortung bedanke ich mich im Voraus.
Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Christoph Metzler

Klubobmann Adi Gross

LAbg. Sandra Schoch

Bregenz, am 11. September 2017

Herr Landtagsabgeordneten Christoph Metzler
Herr Klubobmann Adi Groß
Frau Landtagsabgeordnete Sandra Schoch
Landtagsklub der Grünen
im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Kanisfluh - großräumiges Schutzgebiet?
Bezug: Ihre Anfrage vom 21. August 2017, Zl. 29.01.326

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Metzler,
sehr geehrter Herr Klubobmann Groß,
sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Schoch,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags betreffend Kanisfluh nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie wird von Seiten des Amtes der Vorarlberg Landesregierung, insbesondere aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, die Bedeutung der Kanisfluh eingeschätzt? Gibt es zu diesem Thema entsprechende Expertisen?

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird die ökologische und landschaftsbildliche Bedeutung der Kanisfluh als sehr hoch eingeschätzt. Der markante Kanisfluhstock mit Anteilen auf Mellauer, Schnepfauer und Auer Gemeindegebiet ist ein vom Laubwald bis in die alpine Rasenstufe reichender weitgehend ursprünglicher und in großen Teilen sehr ruhiger Großraumbiotop (geschlossene Landschaftsteile mit vielfältigem Lebensraum von besonderer Schutzwürdigkeit - das Biotopinventar Vorarlberg nennt hier ausdrücklich die Kanisfluh -). Die Kanisfluh besteht aus verschiedensten Laub-Mischwäldern, Kalkrasen und Felsfluren. Durch das Zusammentreffen besonderer Standortfaktoren (Jurakalk, lokale Gunstlage vor allem der Südhänge) haben sich besondere Lebensgemeinschaften mit vielen seltenen und geschützten Arten gebildet. Besonderheiten der Pflanzen- und Tierwelt sind unter anderem Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Blut-Storchenschnabels.

- Vorkommen der stark gefährdeten Frühlings-Knotenblume
- Vorkommen einer großen Zahl gefährdeter Arten wie beispielsweise Schwalbenwurz- Enzian, Frühlings-Enzian, Weißtanne, Allermannsharnisch, Gewöhnliche Felsenbirne, Hahnenfuß-Hasenohr, Stengellose Kratzdistel
- Vorkommen von 966 verschiedenen Schmetterlingsarten! (P.Huemer, 2005)
- an Vögeln sind Grünspecht, Grauspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Turmfalke, Sperlingskauz, Steinrötel, Alpenbraunelle, Steinschmätzer und Zitronengirlitz, Alpendohle, Steinadler nachgewiesen.
- besonders bemerkenswert ist das Vorkommen des Steinwildes.

Die bedeutendste Expertise zu diesem Thema ist das Biotopinventar Vorarlbergs. Daneben gibt es eine Expertise der Fachabteilung über eine mögliche Unterschutzstellung der Kanisfluh.

2. Gab es in der Vergangenheit bereits Bemühungen die Kanisfluh großflächig unter Schutz zu stellen?

Bemühungen aus der Vergangenheit (jedenfalls die letzten 16 Jahre betreffend), die Kanisfluh großflächig unter Schutz zu stellen, sind der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz nicht bekannt.

3. Welche Schutzgebiete, Schutzgüter gibt es im Umfeld der Kanisfluh bereits?

Im Umfeld der Kanisfluh liegt das Naturschutzgebiet „Auer Ried“ in Au, das als Europaschutzgebiet nominierte Gebiet Unterargenstein in Au und das von der BH Bregenz verordnete Naturdenkmal „bestockter Kalkfelskopf“ in Schnepfau.

Schutzgüter im Umfeld sind z.B. Hang- und Flachmoore (Wurzach-Kanisalpe), diverse Felsfluren, alpine Rasen und verschiedene Waldtypen gemäß der Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

4. Welche Möglichkeiten der Unterschutzstellung gibt es und welche wären im Bereich der Kanisfluh anzustreben, um deren Einmaligkeit gesamthaft erhalten zu können?

Der § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) regelt die Verordnungsermächtigung und bestimmt im Absatz 4, dass Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Lebensräume des Anhangs I oder der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geeignet und von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden können. Absatz 5 bestimmt, dass Gebiete, in denen die Natur in ihrer Gesamtheit geschützt wird, als Naturschutzgebiete, wenn sich der Schutz

vorwiegend auf die Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb bezieht, als Ruhezone, wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Landschaft bezieht, als Landschaftsschutzgebiete, wenn sich der Schutz auf Pflanzen bezieht, als Pflanzenschutzgebiete bezeichnet werden können.

Für Gebiete und Bereiche, denen vor allem örtliche Bedeutung zukommt, sieht der § 29 des GNL vor, dass die Gemeindevertretung nach Anhörung der Landesregierung durch Verordnung Schutzbestimmungen im Sinne des § 26 Abs. 3 erlassen kann. Solche Verordnungen dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie Planungen aufgrund des Raumplanungsgesetzes nicht widersprechen.

Um den Bereich der Kanisfluh in ihrer Einmaligkeit gesamthaft erhalten zu können, wäre wohl die Kategorie Europaschutzgebiet oder Naturschutzgebiet anzustreben.

5. Wie würde eine unter Schutzstellung ablaufen und wer ist dabei in welcher Form einzubinden?

Für eine unter Schutzstellung wäre eine Schutzgebietsverordnung mit einem entsprechenden Abgrenzungsvorschlag zu erarbeiten und jedenfalls mit den betroffenen Gemeinden zu besprechen. Aufgrund der Größe des Gebietes wird es auch zweckmäßig sein, den Verordnungsentwurf mit den Nutzergruppen zu diskutieren. Im Anschluss daran wäre der Verordnungsentwurf mit Erläuterungen und der planlichen Darstellung des Gebietes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflage ortsüblich kundzumachen. Nach Überarbeitung der eingelangten Stellungnahmen ist der Verordnungsentwurf der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Welche geschützten Landschaftsteile gibt es im Land Vorarlberg?

Im Land Vorarlberg gibt es folgende verordnete neun geschützte Landschaftsteile:

- a.) Verordnung der Landesregierung über den Schutz der Landschaft im Rellstal und im Lünenseegebiet, LGBl. Nr. 40/1966 in der Fassung LGBl. Nr. 24/1969
- b.) Verordnung der Landesregierung über den Schutz des Gebietes Haslach-Breitenberg in Dornbirn, LGBl. Nr. 4/1975
- c.) Verordnung der Landesregierung über den Schutz des Gebietes Drei Schwestern in Frastanz, LGBl. Nr. 26/1976
- d.) Verordnung der Landesregierung über den Schutz des Gebietes Schurreloch in Hittisau, LGBl. Nr. 19/1978
- e.) Verordnung der Landesregierung über den Schutz des Gebietes Klien in Hohenems, LGBl. Nr. 36/1980
- f.) Verordnung der Landesregierung über den Schutz des Lehrbiotops in der Alten Rüttenen in Feldkirch, LGBl. Nr. 34/1984
- g.) Verordnung der Landesregierung über den geschützten Landschaftsteil „Maihof“ in Hörbranz, LGBl. Nr. 41/1992

- h.) Verordnung der Landesregierung über den geschützten Landschaftsteil „Montiola“ in Thüringen, LGBl. Nr. 12/1992
- i.) Verordnung der Landesregierung über den geschützten Landschaftsteil „Erawäldele“ in Bregenz, LGBl. Nr. 8/1996

7. Wie sind die Erfahrungen mit geschützten Landschaftsteilen? Welche Auswirkungen hat der Schutzstatus auf die üblichen Nutzungen wie Forst, Jagd oder Alpwirtschaft? Welche Bedeutung hat er für die Natur, Naherholung und Tourismus?

Die neun geschützten Landschaftsteile wurden im Zeitraum 1969 bis 1996 verordnet und nur eine Verordnung wurde einmal novelliert. Die Verordnungen sind also schon sehr lange in Kraft. Dies deutet darauf hin, dass sie akzeptiert sind und der Regelungsinhalt zutreffend ist. Im GNL 1997 wurde die Kategorie geschützte Landschaftsteile nicht mehr aufgenommen. In der Regel bleiben bei diesen Verordnungen die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei von den Vorschriften der Verordnung unberührt (z.B Rellstal, Haslach-Breitenberg, Drei Schwestern). Die Bedeutung für die Natur liegt darin, dass in den Verordnungen gewisse Verbote festgelegt wurden, die verhindern sollen, dass die Natur geschädigt, das Landschaftsbild und der Naturgenuss beeinträchtigt werden. Die Naherholung ist, sofern sie naturverträglich erfolgt, natürlich weiterhin möglich. Der Tourismus erhielt durch gewisse Verbote (Z.B Verbot der Errichtung von Seilschwebbahnen, Sessellifte, Schlepplifte oder andere mechanische Aufstiegshilfen zu errichten in der Verordnung Drei Schwestern) gewisse Einschränkungen. Dies jedoch um auch der Natur den entsprechenden Stellenwert zu geben.

8. Welche Gewinnungsstätten für Baurohstoffe werden derzeit in der Region Bregenzwald betrieben? Wie lange und mit welchen Abbauvolumina sind diese genehmigt?

Derzeit werden in der Region Bregenzwald folgende Gewinnungsstätten für Baurohstoffe betrieben:

- Kalksteinbruch Schnepfau:
Die ROS.-ROCK Steinbruch GmbH, Au, erhielt mit Bescheid vom 06.12.2000, ZI II-1391-0002/1999, die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für die obertägige Gewinnung von Kalkstein im Gesamtausmaß von ca 720.000 m³ auf den GSt 1300, 1302, 1299/1, 1310, 1351 und 2012, alle GB Schnepfau. Die geplante Abbauleistung beträgt ca 35.000 m³ bzw 70.000 t pro Jahr. Damit ist das Abbauvorhaben auf etwa 21 Jahre ausgelegt.
Mit Bescheid vom 16.04.2002, ZI II-1391-0002/1999, erhielt die ROS.-ROCK Steinbruch GmbH die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für die Änderung dieses Gesteinsabbaus durch die Erweiterung des Abbaufeldes auf Teilflächen der GSt 1350 und 1352, beide GB Schnepfau. Die zusätzliche Abbaumenge beträgt ca 44.900 m³.

Mit Bescheid vom 12.09.2011, ZI BHBR-II-1391-2008/0001, erhielt die ROS.-ROCK Steinbruch GmbH die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für die Änderung des Gesteinsabbaus (Erweiterungsabbau 2010) auf den GSt 1946/3, 1946/5, 1310, 1311, 1349, 1351, 1350, 1348, 1347, 1312, 1313 und 1345/1 GB Schnepfau, befristet auf 35 Jahre.

Es werden insgesamt ca 1.663.000 m³ Gestein abgebaut.

- Höpöpenen:

Die Felder GmbH, Mellau, erhielt mit Bescheid vom 17.06.2011, ZI BHBR-II-1391-2010/0008, die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für den Gewinnungsbetriebsplan Höpöpenen für die Entnahme von ca 178.000 m³ Kies und Sand auf den GSt 1238, 1239/1, 1239/2, 1240/1, 1243/1, 2008/1 und 2009/1, alle GB Schnepfau, befristet bis zum 31.12.2021.

- Abbau „Wüste“:

Die Felder GmbH erhielt mit Bescheid vom 06.10.2005, ZI BHBR-II-1391-2005/0004, die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für den Abbau „Wüste“ mit einem Volumen von ca 90.000 m³ auf den GSt 1947 und 1944, beide GB Mellau, befristet bis zum 31.12.2008.

Mit Bescheid vom 19.09.2008, ZI BHBR-II-1391-2007/0002, erhielt die Felder GmbH die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für die Erweiterung dieses Gesteinsabbaus um ca 32.000 m³ auf den GSt 1944, 1945, 1946 und 1947, befristet bis zum 31.12.2010. Mit Bescheid vom 13.06.2012 erhielt sie die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für die nochmalige Erweiterung des Gesteinsabbaus mit einer Kubatur von maximal 38.600 m³.

Mit Bescheid vom 02.07.2015, ZI BHBR-II-1391-2014/0004, erhielt sie auf den GSt 1943 und 1944 die Genehmigung für den Abbau von Kies- und Steinmaterial mit einer Kubatur von 35.000 m³, befristet bis zum 31.12.2024.

In diesem Bescheid wurden auch die mit den Bescheiden vom 06.10.2005 und 19.09.2008 erteilten Genehmigungen nach dem Mineralrohstoffgesetz befristet bis zum 31.12.2024 erteilt.

- Abbaufeld „Bengath“:

Die Felder GmbH erhielt im Abbaufeld „Bengath“ auf dem GSt 1014, GB Mellau, mit Bescheid vom 18.11.2009, ZI BHBR-II-1391-2009/0001, die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für die Durchführung eines Materialaustausches mit einer Kubatur von 4.000 m³.

Mit Bescheid vom 21.05.2012 erhielt sie hier die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für die Durchführung eines zusätzlichen Materialaustausches mit einer Kubatur von 10.670 m³.

Mit Bescheid vom 23.10.2014, ZI BHBR-II-1391-2014/0001, erhielt sie die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für die Erweiterung des Abbaufeldes „Bengath“ durch den Abbau von 8.000 m³ Kies- und Steinmaterial, befristet bis zum 31.12.2023.

- Kiesgrube „Vorderhopfreben“:

Die Gebrüder Rüt Transport GmbH & Co KG, Au, erhielt mit Bescheid vom 26.09.2012, ZI BHBR-II-1391-2012/0001, die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz für den Abbau von ca 18.000 m³ grundeigenen Lockergesteinen in der Kiesgrube „Vorderhopfreben“ auf den Gst 2574 und 2257/1, beide GB Schoppernau, befristet bis zum 31.12.2021.

9. Welche Gewinnungsstätten für Baurohstoffe werden in Vorarlberg außerhalb der Region Bregenzerwald betrieben? Wie lange und mit welche Abbauvolumina sind diese genehmigt?

Im Bezirk Bregenz werden außerhalb der Region Bregenzerwald folgende Gewinnungsstätten für Baurohstoffe (Abbaumengen > 10.000 to) betrieben:

Abbaugemeinde	Entnahmeart	Volumen	Dauer
Bregenz - Fluh	Kiesgrube	35.000 m ³	2030
Hard	Gewässerentnahme Rhein	~ 140.000 to/p.a.	
Bildstein	Steinbruch	102.400 m ³	2020

Im Bezirk Dornbirn wird folgende Gewinnungsstätte für Baurohstoffe betrieben:

- Steinbruch Rhomberg in Hohenems
Dieser liegt in der Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach unserem Wissensstand beträgt die genehmigte Abbaumenge 500.000 m³, die bis ins Jahr 2024 abgebaut wird.

Im Bezirk Feldkirch werden folgende Gewinnungsstätten für Baurohstoffe betrieben:

Betreiber	Bezeichnung und Standort		jährliche Abbaumenge	offene Abbaumenge (Stand Ende 2016)
Bmst. Ing. Peter Keckeis GmbH & Co KG	Steinbruch Fritztobel	GST-NR 6437/1, GB Rankweil	ca. 103.000 m ³	ca. 1,3 Mio m ³
Bmst. Ing. Peter Keckeis GmbH & Co KG	Steinbruch Lithatobel	GST-NR 976/1, KG Viktorsberg	ca. 10.000 m ³	ca. 60.000 m ³
Gemeinde Altach	Kiesabbau Sauwinkel	GST-NR 1556/1, GB Altach	ca. 25.000 m ³	ca. 35.000 m ³
Wilhelm + Mayer Bau GmbH	Kiesabbau Paspels	GST-NR 7468 u.a., GB Altenstadt	ca. 27.000 m ³	ca. 160.000 m ³

Der Steinbruch „Sifelerberg“ in Weiler (Baumeister Ing. Peter Keckeis GmbH + Co KG) fällt in die Zuständigkeit des Bundes; daher können zu diesem Steinbruch keine Angaben gemacht werden.

In den vergangenen fünf Jahren wurden im Bezirk Feldkirch keine neuen Abbaumengen genehmigt.

Im Bezirk Bludenz werden folgende Gewinnungsstätten für Baurohstoffe betrieben:

- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 22.04.2014, ZI: II-1402-2008/0002, mit welchem der Zech Kies GmbH, Nüziders, die Bewilligung für den Kalksteintagbau Tschalengaberg in Nüziders mit einer Abbaumenge von 632.000 m³ befristet bis 2025 erteilt wurde.
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 15.04.2016, ZI: II-1402-2014/0002-145, mit welchem der Zech Kies GmbH die Bewilligung für die Rückböschung des Schesamurbruches im Abschnitt 1a mit einer Materialmenge von 1 Mio m³ befristet bis 2022 erteilt wurde.
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 15.09.2016, ZI: II-970-8/2016, mit welchem der Steinstone Mineralrohstoff GmbH, Nenzing, die Bewilligung für den Steinabbau Lobtuala (Gewinnungsbetriebsplan 2016) mit einer Abbaumenge von 650.000 m³ befristet bis zum Jahr 2026 erteilt wurde.
- Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit dem der Holcim (Vorarlberg) GmbH die Bewilligung für den Kalk- und Mergelbergbau Lorüns-Lerchenbühel für den Zeitraum 2015 bis 2020 mit einer Materialmenge von 750.000 m³ erteilt wurde.

10. Lässt sich abschätzen, wieviel der in Vorarlberg gewonnenen Baurohstoffe nicht in Vorarlberg verwertet, sondern exportiert werden?

Export- und Importzahlen sowie Angaben über Ziel- und Ursprungsländer in Bezug auf Steine, Sand und Kies, Beton, Bitumenmischgut, etc. werden weder von der Landesstatistik noch von der Bundesstatistik erhoben, da dieser Detaillierungsgrad aufgrund der zu erwartenden Unschärfen nicht den qualitativen Richtlinien der amtlichen Statistik entspricht.

Als primäre Exportländer für Baurohstoffe aus Vorarlberg sind die Schweiz und der süddeutsche Raum zu nennen.

11. Trifft es zu, dass die Firma Ros-Rock Steinbruch GmbH, deren Mehrheitseigentümer die Gebrüder RUF Bau und Transport GmbH & Co KG ist, im Jahr 2010 in einem Schreiben an die Vorarlberger Landesregierung darauf hingewiesen hat, dass der Bedarf in der Region auf längere Sicht mehr als gedeckt sei?

Es existiert ein Schreiben der Firma Ros-Rock Steinbruch GmbH aus dem Jahre 2010, in welchem der Vorarlberger Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mitgeteilt wurde, dass der Bedarf durch bereits vorhandene Lager und bewilligte Projekte für einen Zeitraum von neun Jahren gewährleistet sei. Zudem decke der Anfall von Schüttmaterial für viele weitere Jahre den Bedarf. In einem Steinbruch würden neben den Steinen Zweidrittel des Abbaus als Schutt anfallen, zusammen mit den vorhandenen Reserven ergäbe sich keine Veranlassung, weiteren Boden- und Ressourcenverbrauch zu betreiben.

12. Trifft es weiters zu, dass in besagtem Schreiben darauf hingewiesen wurde, dass aufgrund des Überschusses an Material in der Region große Mengen von der Talschaft in Richtung Rheintal abgeführt werden müssen, was weder aus betriebs- noch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll sei?

Es trifft zu, dass in dem genannten Schreiben angeführt wird, dass der im Moment vorhandene Überschuss von Schüttmaterial in der Region immer mehr zu der Problematik führe, dass große Mengen an Gesteinsrohstoffen von der Talschaft Richtung Rheintal abgeführt werden müssten. Dies sei weder aus betriebswirtschaftlicher noch aus volkswirtschaftlicher Sicht sehr sinnvoll. Der Transport des Materials verursache hohe Kosten und natürlich auch entsprechende Emissionen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Johannes Rauch